

2. Abtheilung. 6. Kapitel.

Aufgaben der Wasserverwaltung. Die Wasserbenutzung.

Die Wasserbenutzung umfaßt

- a) Die Versorgung der Menschen mit Wasser als Genußmittel zum Trinken, Kochen, Tränken, als Reinigungsmittel, ferner zum Löschen bei Feuergefähr, als Heilmittel, namentlich wenn es mit mineralischen Stoffen verbunden zu Tage tritt, endlich zur Ableitung von Abfallstoffen;
- b) die Benutzung im Verkehrsinteresse;
- c) die landwirthschaftliche Benutzung zu Bewässerungen, namentlich der Gräseereislächen;
- d) die gewerbliche Wasserbenutzung;
- e) die Gewinnung von Erzeugnissen des Wassers aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreich, endlich von Eis.¹⁾

Das preußische Recht regelt diese Verhältnisse weder in ihrer Gesamtheit, noch finden sich die in ihm vorhandenen hierauf bezüglichen Vorschriften einheitlich zusammengestellt. Auch auf diesem Gebiete wird der Mangel einer zusammenhängenden Wassergesetzgebung seit langer Zeit schwer empfunden. Das Zustandekommen eines einheitlichen Wasserrechts begegnet allerdings gerade hier besonders erheblichen Schwierigkeiten, da die zu regelnden Materien sehr verschiedenartige sind und die Interessen der beteiligten Kreise vielfach mit einander in Widerspruch stehen.

Einzelne der vorstehend bezeichneten Rechtsgebiete sind gesetzlich in einheitlicher Weise geregelt, wie bspw. das Fischereirecht, doch ist auch hier, wie dies der Natur der Sache nach nicht anders möglich, für die lokale Regelung im Wege der Polizeiverordnung ein entsprechender Spielraum belassen.

Die vorstehend gegebene Aufzählung erfährt durch das Leben fortwährend eine Erweiterung, welche die Aufstellung neuer Rechtsätze für neue Nutzungszweige nothwendig macht. Eingewiesen darf hier nur darauf werden, daß die Triebkraft der Gewässer in neuester Zeit selbst in kleinen Städten und Ortschaften für die Herstellung einer besseren und weniger kostspieligen Straßenbeleuchtung in Anspruch genommen ist.

¹⁾ Peyrer, Oesterreichisches Wasserrecht S. 1–5.

I. Gemeingebrauch.

Juristisch ist bei den hervorgehobenen Benutzungsarten zu unterscheiden, ob es sich dabei um den Gemeingebrauch der fließenden Welle oder um nicht unter diesen Gemeingebrauch fallende Nutzungsarten handelt, sowie weiter, welche der verschiedenen Gewässer hierbei in Frage kommen.

Der Gemeingebrauch hat zur Voraussetzung, daß dem Gebrauchenden die Möglichkeit gegeben ist, an den Wasserlauf zu gelangen.

Bei den öffentlichen Strömen gilt diese Möglichkeit als eine Thatfache, nicht als ein Recht. Dem Betheiligten steht daher auch kein Anspruch darauf zu, daß ihm dieser Zugang belassen oder bei Beseitigung desselben eine Entschädigung gewährt werde.²⁾ Der Staat ist berechtigt, durch künstliche Veranstellungen eine bisher vorhanden gewesene Verbindung des Anliegers mit dem Strome aufzuheben, doch soll dem hierdurch benachtheiligten Uferbesitzer die Verbindung mit dem Flusse und dessen Benutzung, soweit es seine wirthschaftlichen Interessen fordern, nach § 5 des Gesetzes vom 20. August 1883, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen (G. S. S. 333), gestattet werden.

Auch der Gemeingebrauch kann im allgemeinen Interesse polizeilich in bestimmter Weise geregelt und seine Ausübung an die Beobachtung bestimmter Vorschriften gebunden werden.

Ueber den Gemeingebrauch hinaus darf in öffentlichen Flüssen Niemand etwas ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vornehmen, nicht genehmigte Anlagen können von dieser jederzeit beseitigt, ertheilte Genehmigungen von ihr jederzeit zurückgenommen werden, ohne daß den hiervon Betroffenen ein Ersatzanspruch gegeben ist.³⁾

Bauten in öffentlichen Flüssen ohne staatliche Genehmigung sind bereits durch § 62 Tit. 15 Th. II Allg. L. R. untersagt. Es dürfen aber auch Baggerungen und sonstige Veränderungen des Flußbettes ohne Erlaubniß der Landespolizeibehörde nicht vorgenommen werden, auch besteht kein über den Gemeingebrauch hinausgehendes Recht auf Anbringung oder Beibehaltung einer Schöpfvorrichtung innerhalb eines Stromlaufes.⁴⁾

An Privatflüssen ist Jeder, soweit nicht Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§ 13 flgd. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem Vortheile zu benutzen. Wo öffentliche Plätze oder Wege das Ufer

²⁾ Entsch. d. Reichs-G. i. G. S. vom 9. Mai 1881 und 26. Juni 1882 — Preuß. Verw. Bl. Bd. 2 S. 352 und Bd. 3 S. 396.

³⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 11. Mai 1896, XXX 295, und vom 27. November 1897, XXXII 263.

⁴⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 22. Februar 1894 — Mittheilungen aus der Rechtssprechung der Verwaltungsgerichte Bd. I S. 50, und vom 18. März 1897 — Preuß. Verw. Bl. Bd. XIX S. 61.

eines Privatflusses bilden, ist der Gebrauch des Wassers zum Trinken und Schöpfen einem Jeden gestattet, sofern es nach Entscheidung der Ortspolizeibehörde ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann. Besondere Bestimmungen über die Einführung von Steinen, Sand, Erde und sonstigen Materialien enthalten die §§ 4 und 5 a. a. O. (Vergl. Kapitel II Nr. 2).

Die Benutzung nicht öffentlicher Gewässer richtet sich im Allgemeinen nach privatrechtlichen Bestimmungen, gemeine Gefahr berechtigt die Polizeibehörde auch hier zu Eingriffen.

II. Benutzung für den Verkehr.

Die Benutzung der öffentlichen Gewässer für den öffentlichen Verkehr ist an sich einem Jeden gestattet, die Wasserstraße unterscheidet sich in dieser Beziehung nicht von den öffentlichen Straßen auf dem festen Lande. Jeder, dessen Verkehr sich auf der Wasserstraße bewegt, hat indessen die von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen zu beachten. Dieselben finden sich theilweise in einheitlichen Polizeiverordnungen zusammengestellt, theilweise sind je nach Bedarf einzelne Arten der Verkehrsausübung polizeilich geordnet oder für kleinere Flußabschnitte örtlich begrenzte Verordnungen erlassen.

Die maßgebenden Vorschriften für die Weichsel faßt die Polizeiverordnung, betreffend die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf der Weichsel und der Nogat, sowie auf dem schiffbaren Theil ihrer Nebenflüsse (die Drenenz von Leibitsch abwärts und die schiffbaren Strecken des Jerse- und des Schwarzwasserflusses), vom 7. März 1895 (Beilage zum Amtsbl. der Kgl. Reg. zu Danzig Nr. 13) zusammen. Dieselbe enthält in den §§ 1—5 Allgemeine Vorschriften zur Sicherung des Schiffsverkehrs und der Flößerei (verantwortlicher Führer, Kontrolle der Mannschaften, Ausrüstung der Schiffe und Flöße mit den für den Betrieb nothwendigen Gegenständen und Rettungsvorrichtungen),

§ 6 Bestimmungen über die Bordhöhe der Fahrzeuge,

„ 7 über deren Bemannung,

„ 9 über die Maße und Benennung der Flöße,

„ 10—20 und 22 allgemeine Vorschriften für den Verkehr der Fahrzeuge und Flöße (Wettfahrten, Abstände, Ueberholen, Vorbeifahren an tief geladenen Fahrzeugen, Verhalten der Ruder- und Segelboote, sowie der kleinen Schiffe unter 20 Tonnen Tragfähigkeit),

„ 23 über Vorbeifahren an Fahren,

„ 24 Fahrt durch Brücken,

„ 25 Schutz der Telegraphenkabel und sonstiger ähnlicher Einrichtungen,

„ 26 Verhalten bei ungenügender Fahrtiefe,

„ 27 Verhalten bei Dunkelheit, Nebel und Schneefall,

„ 28 Verhalten gegenüber den Strombauarbeiten,

„ 29 Schonung der Schifffahrts- und Warnungszeichen,

„ 30 Verhalten in Noth und Gefahr,

„ 32—37 Anlegen und Anfern,

- § 46 Transport von Sprengstoffen,
- „ 47 und 48 Bezeichnung der Schiffe und Flöße,
- „ 49 Verstaumng der Ladungen.

Besondere Polizeiverordnungen bestehen für einzelne Brücken, Fahren und Häfen.

III. Landwirthschaftliche Benutzung.

Die Frage, ob bei Anträgen eines Uferbesizers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwaltet (§§ 30—32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843), ist nach § 76 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse zu entscheiden. Den Anträgen müssen ein Situationsplan, die erforderlichen Nivellements und ein sachverständiges Gutachten beigegeben sein, auch müssen sie die Erklärung enthalten, daß Provokant bereit ist, die Kosten der von den Behörden für nothwendig erachteten Ermittlungen zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen, auch die Provokanten vollständig zu entschädigen (§ 31 Gesetz vom 28. Februar 1843). Behufs Prüfung des Antrages an Ort und Stelle und Vernehmung der Betheiligten ernimmt der Ausschuß einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebniß der Erhebung unter Beifügung ihres Gutachtens festzustellen haben.

Der Kreis-(Stadt-)Ausschuß beschließt sodann über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwaltet; gegen seinen Beschluß findet nach § 121 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Nach endgültigem Abschluß dieses Vorverfahrens ernimmt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß die Kommissarien für das fernere Verfahren, welche nach Maßgabe der §§ 33—38 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 unter Mitwirkung des Landraths und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses die gestellten Anträge zu prüfen und den Plan für die Ausführung, Einrichtung und Benutzung der Anlage aufzustellen haben. Dabei haben sich die Kommissarien nach § 39 a. a. O. die gütliche Beilegung der Streitpunkte möglichst angelegen sein zu lassen. Der Plan ist den Parteien zur Erklärung vorzulegen und sodann mittelst gutachtlichen Berichts dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse einzureichen. Dieser muß nach § 41 a. a. O. in Hinsicht auf die Art der Ausführung, der Anlagen und deren Benutzung, sowie rücksichtlich der zur Ueberwachung derselben nöthigen Maßregeln Alles feststellen, was im besondern, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Der Ausschuß beschließt demnächst über die Genehmigung der Anträge und die Zulässigkeit der erhobenen Widersprüche und stellt die Bedingungen der Ausführung und Benutzung, sowie eine Frist fest, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechtes ausgeführt sein muß. Gegen den Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen, das Urtheil kann mittelst der Berufung an den Bezirksausschuß und der Revision an das Oberverwaltungs-

gericht angefochten werden. Nach Rechtskraft des Urtheils bestellt der Kreis-(Stadt-)Auschuß behufs Feststellung der zu leistenden vollständigen Entschädigung endgültig Taxatoren und setzt den ermittelten Entschädigungsbetrag unter Zuschlagung von 25 % zur Taxe durch Endurtheil fest. Die Kosten der Abchätzung hat der Unternehmer der Bewässerungsanlagen allein zu tragen. Dem Berechtigten steht gegen das Endurtheil binnen sechs Wochen als alleiniges Rechtsmittel die Berufung an das Oberlandeskulturgericht zu, dem Unternehmer der Anlage ist ein Rechtsmittel gegen das Endurtheil nicht gegeben. Der Letztere kann auch nach definitiver Festsetzung der Entschädigungssumme von der Ausführung der Bewässerungsanlagen Abstand nehmen, er hat aber in diesem Falle auch die dem Provokaten auferlegten Kosten zu tragen. Die Einziehung und Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme liegt dem Landrath, in Stadtkreisen den Gemeindevorständen ob. Die Ausführung der Bewässerungsanlage darf erst nach Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme erfolgen, die Herstellung kann indessen vorläufig von dem Kreis-(Stadt-)Auschuß gestattet werden, wenn der Unternehmer die von dieser Behörde festzustellende Sicherheit leistet. (Vergl. §§ 40—55 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 in Verbindung mit den §§ 77—80 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.)

Nach § 19 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 ist der Uferbesitzer auch befugt, die Vermittelung der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen,

1. wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen

- a) über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
- b) über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
- c) über denjenigen Theil, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

stattfinden,

2. wenn er zur Ausführung neuer, oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlangt, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume, oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde.

Das in Fällen des § 19 Nr. 1 durch den Kreis-(Stadt-)Auschuß zu veranlassende Präklusionsverfahren richtet sich nach den §§ 20—22 a. a. O. und § 74 des Zuständigkeitsgesetzes. Gegen die Präklusion kann binnen 2 Wochen bei dem Kreis-(Stadt-)Auschuß ein Restitutionsgesuch angebracht werden, über welches im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden ist. Das auf Berufung ergehende Urtheil des Bezirksausschusses ist endgültig. In gleicher Weise ist auch bei Entwässerungsanlagen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren, vom 23. Januar 1846 (G. S. S. 26) zu verfahren. Der Präklusionsbescheid behält alle angemeldeten Rechte ausdrücklich vor, während er die nicht angemeldeten ausschließt.

Bei Entwässerungsanlagen werden jedoch nach § 4 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 die Besitzer derjenigen Grundstücke, welchen das Wasser zu-

geleitet wird, hinsichtlich der ihnen durch die neue Zuleitung erwachsenden Nachtheile von der Präklusion nicht betroffen. Wegen der angemeldeten und vorbehaltenen Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche hat sich der Unternehmer mit den Betheiligten auseinander zu setzen. Ueber Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage findet nach § 75 des Zuständigkeitsgesetzes das Verwaltungsstreitverfahren statt, im Uebrigen ist die Klage im ordentlichen Rechtswege zulässig.⁵⁾

Hinsichtlich des Verfahrens in Gemäßheit des § 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 sind die Bestimmungen in den §§ 24 fgd. a. a. O. zu beachten.

IV. Gewerbliche Benutzung.

Die gewerbliche Wasserbenutzung kann in der verschiedensten Weise stattfinden, sie kann insbesondere in der Entnahme des Wassers, der Ableitung von Abfällen der Fabrikation, sowie von Wasser, welches durch seine gewerbliche Benutzung verunreinigt ist und endlich in der Einstellung der Wasserkraft in den Dienst des Gewerbebetriebes bestehen.

1. Wasserentnahme und Einführung fremder Stoffe.

Die Entnahme von Wasser wird der Regel nach zulässig sein, insoweit hierdurch das allgemeine Interesse nicht verletzt wird und diese Entnahme sich in den Grenzen des Gemeingebrauches hält. Eine Genehmigung der Behörde bei öffentlichen Gewässern wird in den Fällen unerlässlich sein, in denen für die Entnahme bestimmte Vorrichtungen hergestellt und mit dem Gewässer in dauernde Verbindung gebracht werden. Bei Privatgewässern wird die Zustimmung der Eigenthümer oder sonstiger Berechtigter eingeholt werden müssen. Die Einführung und das Einwerfen fremder Stoffe in die Wasserläufe liegt im Allgemeinen in der Natur der Sache und bleibt in beschränktem Maße oder an Strömen mit starkem Gefälle und großer Wassermasse an sich wirkungslos, diese Handlungen können indessen zu einer Schädigung der Allgemeinheit führen, wenn die hineingeleiteten Abwässer und hineingeworfenen Stoffe geeignet sind, das Wasser gesundheitschädlich zu machen oder dasselbe für einzelne bestimmte Zwecke unbrauchbar werden zu lassen, oder wenn durch sie eine Beeinträchtigung wesentlicher Wassernutzungen herbeigeführt, beispielsweise der Fischbestand vernichtet wird. Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt anerkannt ist, darf auch eine bloße Verunreinigung des Wassers nicht in einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Weise stattfinden und der Unterlieger ist berechtigt, einer über dies Maß hinausgehenden Verunreinigung im Wege der Klage entgegenzutreten.

Die Polizeibehörde ist Kraft der ihr aus § 10 Tit. 17 Th. II Allg. Landrecht und aus dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zu-

⁵⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 13. Oktober 1887, XV 334, und vom 4. Juni 1888, XVI 308.

stehenden Befugniß berechtigt, Mißstände der gedachten Art sowohl durch Polizeiverordnung wie durch Verfügung im Einzelfalle abzustellen, insoweit eine unmittelbare Gefahr für das Publikum oder einzelne Mitglieder desselben daraus entsteht oder die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Ufern und den Gewässern ihr Einschreiten bedingt.

Für gewerbliche Unternehmungen kommen für das Deutsche Reich die §§ 16 fgd. der Reichsgewerbeordnung in Betracht, nach welchen bei einer Anzahl gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, die gewerbepolizeiliche Genehmigung erteilt, versagt oder an Bedingungen geknüpft werden kann, je nachdem sich bei der vorgängigen Prüfung herausstellt, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen kann. Die Prüfung hat sich zugleich darauf zu erstrecken, ob bei der Anlage die bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften beachtet sind. Der genehmigenden Behörde liegt es hiernach auch ob wegen Verhütung einer gemeinschädlichen Verunreinigung der Wasserläufe durch gewerbliche Gebrauchs- und Abfallwässer unter Berücksichtigung der von den Betheiligten erhobenen Einwendungen Vorkehrung zu treffen und geeigneten Falles die Anbringung von Klär- und Reinigungsvorrichtungen anzuordnen. Das Verzeichniß der gemäß § 16 konzessionspflichtigen Anlagen wird nach Maßgabe des Bedürfnisses fortdauernd ergänzt. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Verunreinigung der Wasserläufe kommen bei der aus § 16 zu treffenden Entscheidung als bindend nur insoweit in Betracht, als sie sich als bau-, feuer- oder gesundheitspolizeiliche Vorschriften im Sinne des § 16 darstellen.

Die Bestimmung des § 3 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 ermächtigt die Polizeibehörde, die Zuleitung des zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzten Wassers zu untersagen, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. Die Vorschrift des § 6 a. a. O., wonach die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen von der Polizeibehörde untersagt werden kann, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt, oder zu den in § 3 erwähnten Nachtheilen Anlaß bietet, oder den freien Abfluß des Wassers behindert, hat ihre Bedeutung durch § 44 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 verloren. Das Röthen von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist nach der lezterwähnten Bestimmung allgemein verboten und nur noch mit Genehmigung des Bezirksausschusses ausnahmsweise zulässig (§ 99 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes).

Die Kabinettsordre vom 24. Februar 1816 (G. S. S. 108) setzt zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle fest, daß kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespähne oder Borke und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch nach dem Urtheil der Provinzial- (Landes)-Polizeibehörde erheblich verunreinigt werden kann.

Durch Ministerial-Erlaß vom 1. September 1877 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 257) ist im Interesse der Freihaltung der Flüsse und Wasserläufe von Verunreinigungen vorgeschrieben, daß für städtische Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen vor der Genehmigung die Zustimmung der beteiligten Minister eingeholt werden muß. Die Beachtung dieser Vorschrift ist durch Erlaß vom 8. September 1886 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 233) in Erinnerung gebracht. Die besonderen für die Fischerei erlassenen Vorschriften werden weiter unten zur Erörterung gelangen.

Ein Verbot der Verunreinigung des Flußbettes und der Häfen, die Ablagerung von Schutt und Abraum aller Art am Stromufer und an solchen Stellen des Hochwassergebietes, wo eine solche Ablagerung besonders untersagt ist, sowie des Auswerfens von Gegenständen, die dem Schiffsverkehr hinderlich werden oder Verflachungen erzeugen können, findet sich in § 44 der Polizeiverordnung vom 7. März 1895.

2. Der Wasserstau.

Von erheblichster Bedeutung für die Wasserbenutzung ist der Wasserstau. Die Kulmische Handfeste bestimmte, daß Jeder, dessen Acker ein taugliches Gewässer berührt, auf eigene Kosten und zu eigenem Nutzen nur eine einzige Mühle darauf anlegen dürfe, und daß, wenn eine etwa vorhandene größere Wasserkraft durch Anlage von mehreren Mühlen ausgenutzt werden soll, der Orden ein Drittel der Baukosten tragen und ebenso viel von dem Ertrage ziehen solle. Diese Bestimmung ist nicht lange eingehalten, der Orden behielt sich regelmäßig die Anlage und Ausnutzung der Mühlen selbst vor und legte, wenn er sie einem Dritten gestattete, einen festen Zins auf jedes Rad.⁶⁾

Der Orden selbst ging fast regelmäßig bei der Ueberbrückung von Sümpfen in der Weise vor, daß er als Brückenkopf eine befestigte Mühle anlegte. Unter der polnischen Herrschaft gingen vielfach Mühlen des Ordens in städtischen Besitz über, so wurden durch ein von König Kasimir ausgestelltes Privilegium vom 26. August 1457 die in und bei der Stadt Thorn belegenen Ordensmühlen Eigenthum der Stadtgemeinde Thorn.⁷⁾ Die Erlaubniß zur Anlegung von Wassermühlen erfolgte auch in polnischer Zeit durch Königlichcs Privilegium; bspw. erhielt im Jahre 1528 die Stadt Thorn die Erlaubniß, die sogenannte Papiermühle über die Drewenz zu erbauen.⁸⁾

Beschwerden über unberechtigtes Aufstauen waren bereits zu jener Zeit nicht selten; im Jahre 1552 beschwerte sich die Stadt Straßburg in W.-Pr. darüber, daß die Stadt Thorn durch Aufstauen des Wassers in der Drewenz

⁶⁾ Lohmeyer a. a. D. S. 170. Ein Privilegium des Hochmeisters Winrich von Knipprode für eine Mühle an der Montau vom Jahre 1352 findet sich bei Wegner „Der Kreis Schwes“, Bd. II S. 74 abgedruckt. In der Handfeste der Stadt Schwes von 1338 heißt es: „Doch nehmen wir aus, die bürger uns nicht wehren sollen, was möhlen unde teiche wir in ihrer freiheit machen wollen oder schutten.“ Wegner a. a. D. S. 85.

⁷⁾ Restner a. a. D. S. 134.

⁸⁾ Wernicke a. a. D. I S. 321.

an der Mühle in Leibitsch ihren Wiesen, Mauern und Thürmen großen Schaden zufüge.⁹⁾

Ähnliche Beschwerden wurden seitens der Stadt Thorn laut, als 1704 der Starost von Krobie eine Kämpe von 70 Ellen Länge durchstechen und einen Graben von 7 Ellen Breite herstellen ließ, um durch diesen die Strömung der Drenenz von der Leibitscher Mühle nach der von ihm am jenseitigen Ufer angelegten Eckarts-Mühle zu leiten.

Die früher sehr große Zahl der Mühlen, welche vielfach auf die Vorfluthverhältnisse ungünstig einwirkten, hat sich in Folge der veränderten Industrieverhältnisse erheblich verringert, es walten jedoch in dieser Beziehung noch vielfach Verhältnisse vor, die eine Aenderung erwünscht erscheinen lassen.

Gegenwärtig bedürfen Stauanlagen für Wassertriebwerke nach §§ 16 flgd. der Reichsgewerbeordnung einer gewerbepolizeilichen Genehmigung. Bei der dieser vorausgehenden Prüfung sind auf besonderen Privatrechtstiteln beruhende Einwendungen nicht zu berücksichtigen, sondern auf den Rechtsweg zu verweisen. Die Ertheilung der Konzession steht einer Inhibirung der Anlage auf Grund eines im ordentlichen Rechtswege erstrittenen Erkenntnisses nicht entgegen. Sonstige auf dem Nachbarrecht beruhende Einwendungen haben bei dem Konzessionsverfahren ihre Erledigung zu finden. Soweit solche Einwendungen unberücksichtigt geblieben sind und zur Abwehr nachtheiliger Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewährt ist, kann mit derselben nach § 26 der Reichsgewerbeordnung nicht die Beseitigung oder Einstellung des Gewerbebetriebes, für welchen die Stauanlage genehmigt ist, sondern nur die Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen oder, wo solche Einrichtungen nicht angängig oder mit dem betreffenden Gewerbebetriebe unvereinbar sind, Schadenersatz verlangt werden. Neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen sind nach § 23 Abs. 1 der R. Gew. O. bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke auch die landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Einwendungen, welche auf Grund der Landesgesetze von den Betheiligten erhoben werden, gelten nicht als besondere privatrechtliche Titel.¹⁰⁾ Zu den in Frage kommenden landesrechtlichen Bestimmungen gehören auch diejenigen über die Feststellung des Staumaßes und die Setzung eines Markpfahles.¹¹⁾ Die gewerbepolizeiliche Genehmigung ist nach § 25 a. a. O. auch bei einer wesentlichen Aenderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte und bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe der Anlage erforderlich. Was als „wesentlich“ anzusehen ist, ist nach der thatsächlichen Lage des Einzelfalles zu beurtheilen. Maßgebend sind dabei die Rücksichten, welche nach dem Willen des Gesetzgebers überhaupt dazu geführt haben, die Genehmigungspflicht für Anlagen dieser Art einzuführen.¹²⁾

⁹⁾ Wernicke a. a. O. II S. 16.

¹⁰⁾ Entsch. d. Reichs-G. vom 20. Mai 1885, Bd. 13 S. 52 flgde.

¹¹⁾ Entsch. d. D. R. G. vom 5. Dezember 1895, XXIX 279 flgde.

¹²⁾ Entsch. des D. R. G. vom 17. Dezember 1883, X 277 flgde.

Für die Erneuerung einer Anlage oder einzelner Theile derselben in unveränderter Weise ist reichsgesetzlich eine Genehmigung nicht vorgeschrieben. § 232 Tit. 15 Th. II Allg. Landrechts sieht indessen für Mühlen an öffentlichen Flüssen vor, daß auch für den Wiederaufbau einer alten eingegangenen Mühle oder die Veränderung einer solchen die Anzeige bei der Landespolizeinstanz zu erfolgen hat, deren Anweisungen befolgt werden müssen. Für Mühlen an Privatflüssen aber bestimmt § 235 Tit. 15 Th. II Allg. Landrechts, daß auch der Mühlenberechtigte, welcher eine eingegangene Mühle wieder herstellt oder sie an einen anderen Ort verlegen will, hierzu die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen hat. (Vergl. die §§ 6 flgde. des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. Oktober 1810 — G. S. S. 95.)

Eine auf Grund der §§ 16 flgde. der R. Gew. O. ertheilte Konzession erlischt, wenn nicht innerhalb der bei der Genehmigung gesetzten Frist oder, wenn eine solche nicht gesetzt ist, binnen Jahresfrist von ihr Gebrauch gemacht ist, sowie wenn der Inhaber der Genehmigung den Betrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt hat, ohne eine Verlängerung der Frist nachgesucht oder erhalten zu haben (§ 49 a. a. O.). Eine einmal ertheilte Genehmigung bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird (§ 25 a. a. O.). Nur wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung der genehmigten Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde untersagt werden, doch ist dem Besitzer in diesem Falle für den erweislichen Schaden Ersatz zu leisten.

Weiter als das Reichsrecht gehen die vorerwähnten Bestimmungen des Allgem. Landrechts und des Edikts vom 28. Oktober 1810, ferner der § 27 der preussischen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (G. S. S. 41) und der § 1 des Gesetzes, betreffend Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1. Juni 1861 (G. S. S. 749), nach welchen auch alle Triebwerke ohne Stauanlagen genehmigungspflichtig sind, also auch Schiffsmühlen, Wasserschöpfräder und dergleichen.¹³⁾

Die Setzung eines Merkpfales ist im Gebiet des Allg. Landrechts gesetzlich nicht vorgeschrieben, sie wird indessen nach Maßgabe des Ministerial-Erlasses vom 14. Juni 1847 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 136) bei den genehmigungspflichtigen Stauanlagen für Wassertriebwerke stets gefordert. § 1 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811, welches in den §§ 1/9 von der Regelung des Wasserstandes bei Stauwerken durch Setzung eines Merkpfales handelt, schreibt vor, daß bei den Mühlen oder anderen durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen, bei denen der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, sich jeder Besitzer dieser Anlagen die Setzung eines solchen auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen muß. Die Grundsätze, nach welchen hierbei zu verfahren ist, sind in den §§ 4 und 5 des Vorfluth-Edikts enthalten. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so greift das Verwaltungs-

¹³⁾ Vergl. die Min.-Erlasse vom 14. Dezember 1850 — Min.-Bl. f. d. i. Verw. von 1851 S. 15 — und vom 28. August 1867 — Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 380.

streitverfahren Platz, während dessen Dauer eine interimistische Festsetzung des Wasserstandes durch den Kreis-(Stadt-)Auschuß nach § 6 a. a. O. stattfinden kann.

Auf Grund von Privat-Vereinbarungen gesetzte Stauzeichen haben nur Bedeutung für die Kontrahenten, dagegen gilt die Setzung eines Merkpfehles in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise als ein öffentlich rechtlicher Bestimmungsakt.¹⁴⁾

An dem Merkpfehle muß der im Sommer und der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich erkennbar bezeichnet werden, die Setzung der Merkpfehle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand soll nach § 3 a. a. O. nur erfolgen dürfen, wenn ein Müller die Verpflichtung hat zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers das Oberwasser seiner Mühle auf einer gewissen Höhe zu erhalten.

Während welcher Zeit nur der niedrige Sommerwasserstand zu halten ist, richtet sich nach § 7 a. a. O. zunächst nach Verträgen und rechtskräftigen Urtheilen, in deren Ermanglung nach den Provinzialgesetzen. Fehlen auch solche, so liegt die Feststellung ebenfalls den Kommissarien ob.

Kein Besitzer von Mühlen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfehl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, hat er den Abfluß desselben unentgeltlich sofort und andauernd so lange in der durch § 8 a. a. O. bezeichneten Weise zu befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfehl bestimmte Höhe herab gefallen ist. Staut er über die zulässige Höhe oder verabsäumt er, rechtzeitig das Wasser abzulassen, so hat die örtliche Polizeibehörde auf Antrag der Interessenten die in § 8 a. a. O. vorgesehenen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesizers vornehmen zu lassen, der, abgesehen von seiner Ersatzpflicht und unabhängig davon, ob überhaupt ein Schaden entstanden ist, mit einer Polizeistrafe von 60 bis 150 Mark belegt werden kann.

Hinsichtlich der Privatflüsse sind die Grundsätze für die Benutzung des vorüberfließenden Wassers in den §§ 13, 16 und 17 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 niedergelegt, durch welche die §§ 238, 239, 246 Tit. 15 Th. II Allg. Landrechts und der § 7 des Edikts vom 28. Oktober 1810 wesentliche Aenderungen erfahren haben. Die letzterwähnten Vorschriften finden gegenwärtig nur noch auf Gräben Anwendung.¹⁵⁾

Nach den §§ 11, 12 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 sollen die Mühlenbesizer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, den freien Lauf desselben nach Bestimmungen des Kreis-(Stadt-)Auschusses ganz oder zum Theil wieder herstellen, sobald hieraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schifffahrt entsteht. Diese Verpflichtung kann bis zur gänzlichen Begräumung von Wassermühlen ausge-

¹⁴⁾ Vergl. Reichs-Strafgesetzbuch § 274 Nr. 2.

¹⁵⁾ Hinsichtlich der Mühlen und Triebwerke, welche bei der Publikation des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zu Recht bestanden, vergl. die Entsch. des Ob. Trib. vom 13. Febr. 1857 Bd. 37 S. 173 und vom 5. November 1861 in Strieth. Arch. Bd. 44 S. 49, sowie die Entsch. d. R. Ger. vom 24. November 1886 bei Gruchot: Beiträge Bd. 31 S. 418.

dehnt werden. Weitere Voraussetzung der Maßnahmen dieser Art ist indessen die vorgängige Sicherung der dem Müller oder den sonst Berechtigten zu gewährenden vollständigen Entschädigung.¹⁶⁾

Die Bestimmung über die Behörden, welchen die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke obliegt, und das hierbei zu beobachtende Verfahren ist in der Reichs-Gewerbeordnung der Landesgesetzgebung überlassen. Es sind indessen gewisse grundlegende Vorschriften vorgesehen, mit welchen die Landesgesetzgebung zu rechnen hat. Dieselben finden sich in den §§ 17—21 der Reichs-Gewerbeordnung. Dieselben Vorschriften, jedoch mit gewissen Modifikationen, sind nach § 25 a. a. O. auch bei Anträgen auf Genehmigung von wesentlichen Veränderungen der Betriebsstätte oder im Betriebe der Anlage anzuwenden. Das Verfahren, betreffend die Untersagung der Benutzung einer genehmigten Anlage (§§ 51, 52, 54 a. a. O.), regelt sich nach den §§ 20, 21 a. a. O., (vgl. auch die Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 4. September 1869 — Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 202). In Preußen beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke der Kreis-(Stadt-)Auschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat, und über die Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl der Bezirksauschuß. Die Beschwerde geht an den Minister für Handel und Gewerbe; sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirthschaft zuzuziehen (§§ 109, 112, 113 des Zuständigkeitsgesetzes).

Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes sind nach § 67 des Zuständigkeitsgesetzes die Kommissarien¹⁷⁾ endgültig durch Beschluß des Kreis-(Stadt-)Auschusses zu ernennen. Gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes, steht den Betheiligten die Klage bei dem Kreis-(Stadt-)Auschuß zu. Vor demselben sind auch Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt ist, im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen.

Dieselbe Behörde ist befugt, einen bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren innezuhaltenden Wasserstand durch endgültigen Beschluß vorläufig festzusetzen.¹⁸⁾

V. Gewinnung von Erzeugnissen des Wassers.

Im folgenden Abschnitt betrachten wir die Gewinnung von Erzeugnissen des Wassers aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreich, sowie von Eis. Das

¹⁶⁾ Vergl. hierzu die Anm. zu § 11 flgd. a. a. O. bei Brauchitsch: Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze Bd. 4 S. 64 flgd.

¹⁷⁾ Es müssen mehrere Kommissarien mitwirken. Ein Rechtskundiger braucht sich unter denselben nicht zu befinden. Entsch. d. D. V. G. vom 16. Dezember 1886. XIV S. 301 und vom 19. Dezember 1892 XXIV 262.

¹⁸⁾ Vergl. hinsichtlich der Rechtsprechung des D. V. G. zu § 67 a. a. O. Brauchitsch a. a. O. Bd. 4 S. 355 flgd.

wichtigste Erzeugniß sind die Fische, weshalb die Fischereinutzung eingehender behandelt ist.

1. Minder wichtige Nutzungen.

1. Die Nutzungen der Ströme gehören nach § 38 Tit. 15 Th. II des Allgem. Landrechts zu den Regalien des Staates. Was unter den Begriff der Nutzung fällt, regelt sich nach § 110 Tit. 2 Th. I a. a. O.

Ob die Entnahme von Schilf, Rohr, Kies, Steinen aus dem Strome durch einen Dritten erfolgen kann, wird im Zweifel nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles beurtheilt werden müssen. Grundsätzlich wird daran festzuhalten sein, daß die Entnahme derartiger Stoffe ohne staatliche Genehmigung unzulässig ist, wenn sie eine Veränderung des Strombettes mit sich bringt.¹⁹⁾

Im Bereiche der Weichsel-Strombauverwaltung ist durch § 45 der allgemeinen Polizeiverordnung vom 7. März 1895 vorgeschrieben, daß die Entnahme von Steinen, Kies, Erde oder sonstigen Materialien aus dem Flußbette nur auf Grund einer Erlaubniß der zuständigen Behörde zulässig ist und daß Jeder, welcher derartige Arbeiten ausführt, den ihm erteilten Erlaubnißschein auf Verlangen den zuständigen Strompolizeibeamten jederzeit vorzuzeigen hat. Durch Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. Juni 1894 ist ferner angeordnet, daß in der Regel für die Entnahme von Kies, Sand und anderen Materialien, mit Ausnahme der Steine, bei Ertheilung der strompolizeilichen Erlaubniß ein entsprechendes Entgelt dann zu bedingen ist, wenn solche Materialien an ihren Gewinnungsorten einen die Werbungskosten übersteigenden Werth haben. Dies gilt insbesondere von der Entnahme zum Zwecke der Weiterveräußerung, bei der eine gewerbsmäßige Verwerthung der entnommenen Stoffe beabsichtigt wird. Liegt die Entfernung derartiger Materialien im Interesse der Stromunterhaltung, so wird ein Entgelt von geringer Höhe beansprucht oder auf ein solches ganz verzichtet. Bisherige Gestattungen der Entnahme zum eigenen Gebrauch ohne Entgelt sollen nur dann zurückgezogen werden, wenn es sich um größere Quantitäten handelt und die betreffenden Personen oder Unternehmer leistungsfähig sind. Für gemeinnützige Anlagen und Zwecke ist die unentgeltliche Materialhergabe nach wie vor gestattet. Bei Bemessung der Gebühr soll in billiger und der bisherigen Uebung Rechnung tragender Weise verfahren und insbesondere berücksichtigt werden, daß kleine selbständige Betriebe nicht durch zu hohe Anforderungen in ihrem Fortbestande gefährdet werden.

Das Eis stellt sich zwar nur als eine andere Erscheinungsform der sich innerhalb des Flußbettes bewegenden Wasserwelle dar, die letztere büßt indessen mit dem Verluste ihrer Fortbewegung auch ihre wesentliche Eigenart als res communis omnium ein und wird ebenfalls ein Produkt des Stromes. Auch die Eisgewinnung wird in einzelnen Stromtheilen gegen Entgelt vergeben. Hinsichtlich derselben machen einzelne Dritte, beispielsweise die Stadtgemeinde Thorn, ein ausschließliches Nutzungsrecht für bestimmte Stromtheile geltend.

¹⁹⁾ Vergl. Entsch. d. Reichs-Ger. vom 10. Februar 1881 Bd. 4 S. 258 und vom 26. Oktober 1893 Bd. 32 S. 237, sowie Entsch. des D. V. G. vom 27. November 1897 XXXII 263.

Das Jagdrecht auf den öffentlichen Flüssen war nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts dem Privatverkehr entzogen. Dieser Rechtsatz ist durch die §§ 1—3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (G. S. S. 343) und die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. März 1850 (G. S. S. 165) in Wegfall gekommen.²⁰⁾ Die Ausübung des Jagdrechtes regelt sich daher gegenwärtig auch bei den öffentlichen, im gemeinen Eigenthum des Staates stehenden Strömen nach den Vorschriften des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850. Befugt zur eigenen Ausübung des Jagdrechtes auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nach Maßgabe der §§ 2 flgd. a. a. O. Die Voraussetzungen des § 2 liegen bei dem Fiskus als Eigenthümer der öffentlichen Flüsse nicht vor, weil diese für sich allein keinen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächenraum darstellen und sie auch den Seen oder Teichen nicht gleichzustellen sind. Die öffentlichen Flüsse gehören daher nach § 4 a. a. O. der Regel nach zu den gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Gemeinden, denen sie angehören.²¹⁾

2. Fischereinutzung.

Die wichtigste unter den hier betrachteten Nutzungen der öffentlichen Ströme und der sonstigen Gewässer bildet die Fischerei.

a) Allgemeines.

Zwei Berufsstände nährt von Alters her die fließende Welle, den Schiffer und den Fischer. Beider Lebensführung und Interessen sind vielfach gemeinsam, vielfach verschieden und die Verschiedenheit tritt in dem Maße schärfer und trennender hervor, in dem beide Erwerbszweige sich ausgestalten und jeder den seinen besonders gepflegt und geschützt wissen will. So lange der Umfang der Schifffahrt, die Größe und die Fortbewegungsgeschwindigkeit der Fahrzeuge sich in bescheidenen Grenzen halten, andererseits der anscheinend unerschöpfliche Fischreichtum der Gewässer dem Fischer jederzeit und fast mühelos Ueberfluß für Selbstverbrauch und Handelsabsatz bietet, fehlt es an ernstern Gründen für den Kampf der beiden Interessen. Zerreißt auch ein plumper Kahn, ein ungefügiges Floß die aufgestellten Netze, so schädigen derartige Zufälle nur die Fischereiausübung der Einzelnen. Tritt aber die Zeit mehr und mehr in das Zeichen des Verkehrs, mehrt sich die Zahl der Schiffe und Flöße, bildet sich insbesondere ein regelmäßiger Dampferverkehr auf „des Königs Straßen zu Wasser“ aus, der die Fahrinne für sich in Anspruch nimmt, die Ufer unterwühlt, den Fischbestand beunruhigt und ihm die gewohnten Laichplätze verkümmert, so treten sich Schiffer und Fischer feindlich gegenüber.

Aus dem Anwachsen der industriellen Unternehmungen entstehen dem Gewerbe des Letzteren weitere schwere Beeinträchtigungen, Wassermühlen und Trieb-

²⁰⁾ Entsch. des Ober-Trib. vom 8. Februar 1853 Bd. 25 S. 396 und vom 6. März 1855. Strieth. Archiv Bd. 15 S. 316.

²¹⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 23. Mai 1889, XVIII 287. Vergl. hinsichtlich der analog zu behandelnden Schienenstraßen der Eisenbahnen den Erlaß des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und des Innern vom 1. März 1872. Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 127.

werke machen ihren störenden Einfluß geltend und das Eindringen verderblicher Abwässer und Abfälle vernichtet nicht selten in weitem Umfange um die Einflußstelle den gesammten Fischbestand. Um die geringeren Fangergebnisse auszugleichen, nimmt der Fischer seine Zuflucht zu künstlicheren Fanggeräthen und Fangmethoden und schädigt sich selbst durch unwirtschaftliche Ausnutzung der Fischgründe. Nicht mit Unrecht konnte die Fischerei lange darüber klagen, daß ihr nicht der gebührende Schutz zu Theil werde. Handel und Gewerbe, in deren Dienst sich die Schifffahrt gestellt, wuchsen so schnell und kraftvoll, daß ihre offen zu Tage liegende Bedeutung einer gerechten Abwägung der beiderseitigen Interessen im Wege stand.

Erst in Folge der wachsenden Erkenntniß der Wichtigkeit der Fischnahrung und der sich immer mehrenden Klagen über die Verödung der Fischgewässer machte sich eine andere Auffassung geltend und der Staat, ebenso wie die Betheiligten selbst schritten zu Abhülfsmaßregeln. Der Staat regelte das Verhältnis zwischen Schifffahrt und Industrie auf der einen, der Fischerei auf der anderen Seite durch Abgrenzung ihrer Nutzungsberechtigungen an den Gewässern, nahm bei den Strom- und Uferbauten auf Belassung und Neuschaffung von Laichrevieren Bedacht, schützte den Fischbestand durch eine Reihe polizeilicher Vorschriften über die gewerblichen Betriebe, wie Bestimmungen über die Fanggeräthe, das Mindestmaß der Fangobjekte und die einzuhaltenen Schonzeiten und förderte die der künstlichen Fischzucht dienenden Bestrebungen. Die Betheiligten aber schlossen sich zu Fischereivereinen zusammen, die es sich zur Aufgabe stellten, das Verständniß für Fischzucht und Fischerei in weiten Kreisen zu wecken und die verödeten Gewässer mit einer ihren Verhältnissen angepaßten Fischbrut zu besetzen.

b) Geschichtliche Entwicklung.

Unter der Herrschaft des deutschen Ordens mußte die Fischerei nothwendiger Weise eine besondere Berücksichtigung erfahren. Ströme, Seen und Flüsse waren ungemein fischreich, andererseits war die Landesherrschaft ein geistlicher Orden, dessen Mitglieder, Diener und Unterthanen die zahlreichen gebotenen Fasttage der katholischen Kirche strenge hielten und daher der vornehmsten Fastenspeise in besonders großem Umfange benötigten. Die Aufzeichnungen der alten Chronisten enthalten der Regel nach unter den Angaben über bemerkenswerthe Jahresereignisse Notizen über besonders reiche Fischerträge, sie unterlassen es auch nicht, zur Charakterisirung der Preisstände bestimmter Zeitperioden neben dem Preise des Getreides auch den einzelner Fischsorten anzuführen. Derartige Angaben finden sich auch bei den Schriftstellern der späteren Zeit. Schon das Treßlerbuch des Hochmeisterhofes berichtet über die Ankäufe größerer Fischmengen für die fürstliche Hofhaltung. 1466/69 kaufte man ein Schock Brassen um 2 gute Groschen, einen Lachs von zwei Ellen für 21, ein Schock Neunaugen für 2 Schillinge, ein Fuder von allerlei Fischen aber galt nur 5 g. G.²²⁾ ²³⁾ Im

²²⁾ Voßberg, „Geschichte der Preussischen Münzen und Siegel“. Berlin 1843. S. 126 u. 127.

²³⁾ Bernicke a. a. O. Bd. I S. 347.

Sommer 1604 wurden so viel Störe in der Weichsel bei Thorn gefangen, wie seit Menschengedenken nicht, 1744 so viel, daß das Pfund für 2 g. G. verkauft wurde.²⁴⁾

Entsprechend der Wichtigkeit des Fischfangs für den eigenen Verbrauch und als Einnahmequelle war der Orden von Anfang an darauf bedacht, sich dessen Erträgnisse unmittelbar zu Nutzen zu machen und ihn nur in beschränktem Maße für seine Unterthanen frei zu geben. In den Privilegien der Ordenszeit wird die Fischerei Gemeinden und Privatleuten der Regel nach nur „zu Tisches Nothdurft und nicht zum Verkauf“ eingeräumt, auch durfte sie regelmäßig nur mit kleinerem Gezeuge, nicht mit großen Netzen geübt werden. In dem Gründungsprivilegium von Graudenz vom Jahre 1291 heißt es: Dych haben wir gegeben den burgern dirre benumpten stat Graudenz freyheit zu fischene in der weiszle von dem flieszze Osza genant bis in den zee Kenjee genant gleich den burgern zeum Kolmen.²⁵⁾

Die Handfeste der Stadt Schwetz von 1338 bestimmte: „Sie sollen auch nicht fischen in den seen und teichen die da liegen in ihrer freyheit“ und „auch verleihen wir den einwohnern dieser stat, daß sie in dem wasser Bda mit walen und mit hamen fischen mögen.“²⁶⁾

Eine zwischen 1374 und 1384 erlassene Verschreibung des Ordens über Neumontau besagt hinsichtlich des Dorfschulzen, des Pfarrers und der übrigen Besitzer: „und vorlyen im och freye fischereye in der weiszle czu seyyme tische mit einem gezeuge mit reisen und mit secken“ — „wir legen och dem pfarrer freye fischereye in der weiszle also deme scholzen vorlyen ist“ — „och lege wir eyne itzlichen besitzer freye fischereye czu seynem tische in der montau binnen ever grenitszen.“²⁷⁾

Die Kulmische Handveste (§ 26) enthält eine Bestimmung ähnlichen Inhalts, das *jus culmense ex ultima revisione* giebt nur Vorschriften über die Fischerei in stehenden Gewässern (Kap. III).

Der Grundsatz der Regalität des Fischfangs, den das Römische Recht nicht kannte,²⁸⁾ der sich aber in vielen Ländern Deutschlands eingebürgert hatte und der auch im § 73 Th. II Tit. 15 Allg. L. R. zum Ausdruck gebracht wird, war den Landestheilen, in welchen gegenwärtig noch das Westpreussische Provinzialrecht gilt, fremd. Das kodifizierte Provinzialrecht vom 19. April 1844 bestimmt dementsprechend in § 72, daß der Fischfang in öffentlichen Gewässern kein Recht des Staates ist.

c) Preussische Gesetzgebung.

Bis zum Erlass des Fischereigesetzes für den Preussischen Staat vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197) war in Preußen für die privatrechtliche Seite der Fischerei der Inhalt der §§ 170—192 Th. I Tit. 9 und §§ 73—78 Th. II

²⁴⁾ Bernicke a. a. O. Bd. II S. 473.

²⁵⁾ Fröhlich, „Chronik der Stadt Graudenz“. Graudenz 1891. S. 5 fgd.

²⁶⁾ Wegner a. a. O. II S. 85.

²⁷⁾ Geh. Archiv zu Königsberg, „Handvestenbuch“ Nr. 6 Bl. 19.

²⁸⁾ Windscheid, a. a. O. Bd. I S. 327.

Tit. 15 Allg. L. R. maßgebend; § 186 a. a. O. verwies hinsichtlich der wegen der Laichzeit, des verbotenen Fischerzeuges und der sonst zur Verhütung des Ruins der Fischerei getroffenen Anordnungen auf die Vorschriften der Polizeigesetze. Als solche kamen für das Weichselgebiet in Betracht die unter dem 4. März 1847 erlassene Fischereiordnung für die Provinz Posen (G. S. S. 107) und diejenige für die Binnengewässer der Provinz Preußen (G. S. S. 114).

Das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 schränkt die Fischereiberechtigungen nach verschiedenen Richtungen hin ein und läßt dieselben unter gewissen Voraussetzungen zur Aufhebung gelangen, beides unter Entschädigung der Berechtigten. Die Nutzung der Binnenfischerei durch die Gemeinden ist dahin geregelt, daß dieselbe nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung für längere Zeitperioden stattfinden darf, während eine Freigabe des Fischfanges verboten ist (§§ 5—8). Die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebietes können behufs Beauffichtigung und Erhaltung des Fischbestandes und gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung der Fischwasser durch landesherrlich zu genehmigendes Statut zu einer Genossenschaft vereinigt werden (§§ 9 und 10). Für die Ausübung der Fischerei ist, soweit sie nicht durch den Berechtigten selbst erfolgt, die Nachsuchung polizeilicher Erlaubnißscheine vorgeschrieben (§§ 11—18). Die zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen bezeichnet sein (§ 19). Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr als auf die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden (§ 20). Schädliche Fangmittel sind verboten (§ 21). Das Gesetz gestattet weiter die Anlage von Laich- und Fischschonrevieren (§§ 29 bis 34) und die Herstellung von Fischpässen für die Wanderfische (§§ 35—42), untersagt die Verunreinigung der Fischwasser durch Einleitung schädlicher Stoffe aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben, sowie das Röthen von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern (§§ 43—44). Die Tödtung und der Fang einer Reihe von der Fischerei schädlichen Thieren wird den Fischereiberechtigten freigegeben (§ 45). Die Aufsicht über die Fischerei kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt, von den fischereiberechtigten Genossenschaften oder Gemeinden können amtlich zu verpflichtende Fischereiaufscher eingesetzt werden (§§ 46—48). Die §§ 49—52 enthalten Strafbestimmungen, neben denselben kommen noch die Vorschriften der §§ 296, 296a und 370 Nr. 4 des Reichsstrafgesetzbuches in Betracht.

Das Fischereigesetz findet auf sämtliche der Preussischen Landeshoheit unterworfenen Gewässer ohne Unterschied, ob dieselben öffentliche oder private, fließende oder stehende, natürliche oder künstliche sind, Anwendung. Es beschränkt sich nur selbst hinsichtlich der Anwendbarkeit eines Theiles seiner Vorschriften auf geschlossene Gewässer.²⁹⁾

Dasselbe gilt von den fischereipolizeilichen Vorschriften, welche nach § 22 a. a. O. im Wege landesherrlicher Verfügung nach Anhörung der Provinzialvertretungen

²⁹⁾ Verhandlungen des Herrenhauses von 1874, Bd. I S. 256/257, Entsch. des D. V. G. vom 25. Februar 1895, XXVIII 305.

für die einzelnen Provinzen erlassen sind. Es sind dies für das Weichselgebiet die Verordnungen, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, vom 8. August 1887 (G. S. S. 348), in der Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (G. S. S. 406) und in der Provinz Posen vom 12. Mai 1888 (G. S. S. 105). Der § 1 der ersterwähnten Verordnung bestimmt, daß in dem Arme der Weichsel bei Neufähr als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei eine gerade Linie gelten soll, welche die durch Grenzzeichen kenntlich gemachten äußersten Punkte des festen Landes der beiden Stromufer mit einander verbindet.

Nachdem durch Anlandungen in dem Weichselarm bei Neufähr das feste Land sich weiter vorgeschoben hat, ist diese Grenzlinie durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Danzig vom 6. Dezember 1898 anderweit festgestellt worden (Amtsblatt S. 398).

In den Ausmündungen der Mogat soll nach Art. I der Verordnung vom 10. Mai 1893 (G. S. S. 87) dieselbe Abgrenzung durch eine gerade Linie gebildet werden, welche von dem Kirchthurm zu Jungfer auf den Endpunkt des Längsgestelles zwischen Jagen 3 und 4 (Revier Anwachs der fiskalischen Mogathaffkämpe), von dort zum Schnittpunkt des im Jagen 7 zwischen Schlag g und i liegenden Quergestelles (Revier Fischerhafen der fiskalischen Mogathaffkämpe) mit der Zährtenrinne und von dort zu einem 100 m südlich des alten Leuchthurms auf der Mole des Elbings gelegenen Punkte läuft.

Durch § 53 des Fischereigesetzes sind alle früheren feinen Bestimmungen entgegengesetzten Vorschriften aufgehoben.

Es bezieht sich dies indessen nur auf diejenigen Vorschriften der älteren provinziellen Fischereiordnungen, welche einen fischereipolizeilichen Charakter tragen und insoweit durch die auf Grund des § 22 a. a. O. erlassenen Provinzialverordnungen ersetzt sind. Die sonstigen provincialrechtlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen über das Eigenthum der Gewässer und die Grenzen der Fischereiberechtigungen sind bestehen geblieben, insoweit sie nicht im Widerspruch mit dem Gesetz vom 30. Mai 1874 stehen.³⁰⁾

Von der Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845 gilt heute nur noch § 17, der den Umfang der Fischereiberechtigung zu des Fisches Nothdurft bestimmt.³¹⁾

Die näheren Bestimmungen über das Verhältniß der Fischerei zu der Schifffahrt geben die §§ 16 fgde. der Verordnung vom 8. August 1887 für Westpreußen und die §§ 16 fgde. der Verordnung vom 12. Mai 1888 für Posen, sowie hinsichtlich der Fischerei im Fahrwasser die §§ 41—43 der Polizeiverordnung, betr. die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei auf der Weichsel und der Mogat, sowie auf den schiffbaren Theilen ihrer Nebenflüsse, vom 7. März 1895 Amtsbl. der Reg. zu Danzig, 1895, Beilage zu Nr. 13).³²⁾

³⁰⁾ Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1873/74 Nr. 98.

³¹⁾ Erl. des Min. f. Landw. u. vom 28. Februar 1886 Mbl. f. d. i. V. S. 47.

³²⁾ Hinsichtlich der Mitführung von Fischereigeräthen in und an Schiffsgesäßen und Flößen auf den schiffbaren und flößbaren Gewässern der Provinz Westpreußen vergl. die Polizeiverordnung des Ober-Präsidenten dieser Provinz vom 22. August 1896, Amtsbl. der Reg. zu Danzig S. 366.

Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses zum Erlass von Regulativen, betr. die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere, die Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen und die Behandlung dieser Fischpässe (§§ 31, 36 39, 41, 42 des Fischereigesetzes) gründet sich auf § 98 des Zuständigkeitsgesetzes. Nach § 99 a. a. O. beschließt der Bezirksausschuß ferner über die Gestattung von Ableitungen nach § 43 Absatz 2 des Fischereigesetzes und über die Anordnungen von Vorkehrungen nach § 43 Abs. 3 daselbst, sowie über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfröthens in nicht geschlossenen Gewässern.

Der Entscheidung des Bezirksausschusses unterliegen auch nach § 102 des Zuständigkeitsgesetzes Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§ 4 des Fischereigesetzes) und Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§ 5 Ziff. 2 a. a. O.).

Die Aufsicht über die nach §§ 9 und 10 des Fischereigesetzes gebildeten Genossenschaften führt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß.³³⁾

Aus der Mitte der Interessenten heraus fördert die Fischerei auf allen ihren Gebieten vorzugsweise der seit dem Jahre 1880 bestehende „Westpreussische Fischereiverein“ mit dem Sitze in Danzig, dessen Verhältnisse durch die Satzungen vom 9. April 1894 geregelt sind. Derselbe zählt gegenwärtig 632 zahlende Mitglieder, er unterhält die Fischzuchtanstalt in Königsthal und verwendet seine gegen 15 000 Mark betragenden Jahreseinnahmen im Interesse der Wiederbesetzung der Gewässer mit Fischbeständen und der Belehrung und Unterstützung der Fischer und Fischzüchter.

Ein Bild über die Thätigkeit des Vereins gewährt der in Bd. XI Nr. 2 seiner periodischen Zeitschrift „Mittheilungen des Westpreussischen Fischerei-Vereins“ veröffentlichte Jahresbericht über die Vereinsthätigkeit für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis Ende März 1899, sowie der in Bd. XI Nr. 3 dieser Mittheilungen enthaltene Rechnungsabluß der Vereinskasse für das Jahr vom 1. April 1898 bis 1899. Gleiche Zwecke mit im Wesentlichen gleichartigen Mitteln anstrebende Vereine bestehen auch in den Provinzen Posen und Schlesien.

³³⁾ Das Nähere hierüber siehe in den §§ 100 und 101 des Zuständigkeitsgesetzes. Bezüglich der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Bezirks- und Kreisausschüsse aus den §§ 98–102 a. a. O. vergl. Brauchitsch „Die neuen Preussischen Verwaltungs-Gesetze“. Berlin 1897, Bd. I S. 688, 689.

